



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Mai 1986

Nummer 32

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
236	27. 3. 1986	Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers Vertragsmuster – Technische Ausrüstung –	487
		Hinweis Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 8 v. 15. 4. 1986	514

I.

236

Vertragsmuster – Technische Ausrüstung –

Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr – VI A 3 – B 1005 – 524 –
u. d. Finanzministers – B 1005 – 5 – II D 2 –
v. 27. 3. 1986

Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Verträge mit freiberuflich Tätigen bei der Durchführung von Baumaßnahmen des Landes im Bereich der Staatshochbau- und der Finanzbauverwaltung ist ab sofort das diesem Runderlaß beigefügte

Anlage

Vertragsmuster – Technische Ausrüstung –

anzuwenden.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, das Vertragsmuster auch in ihrem Aufgabenbereich sinngemäß anzuwenden.

Zu dem Vertragsmuster ist der Ausschuß für die Honorarordnung der Beratenden Ingenieure (AHO) angehört worden; in den wesentlichen Punkten wurde Einvernehmen erzielt.

Zur Anwendung des Vertragsmusters verweise ich auf die ihm vorangestellten „Hinweise zum Vertragsmuster – Technische Ausrüstung –“.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden darauf aufmerksam gemacht, daß das Leistungsbild in § 3 des Vertragsmusters den Bedürfnissen bei Baumaßnahmen des Landes angepaßt ist; darauf beruhen die Abweichungen von den Bewertungsprozentsätzen nach § 73 Abs. 1 HOAI (s. Nr. 10.5, Abs. 1 der Hinweise) und das Nichteinbeziehen der Leistungsphasen 1 und 9 gemäß § 73 Abs. 3 HOAI.

Für den Bereich der Technischen Ausrüstung ist in der ab 1. Januar 1985 geltenden Fassung der HOAI ausgeführt (vgl. § 103 Abs. 3), daß die Leistungen zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem 1. Januar 1985 abgeschlossen worden sind, nach der HOAI abgerechnet werden „können“, soweit die Leistungen bis zum 1. Januar 1985 noch nicht erbracht worden sind.

Für alle zu Lasten des Landes bis zum 31. 12. 1984 abgeschlossenen Ingenieurverträge über „Betriebstechnische Anlagen“ mit freiberuflich Tätigen, deren Leistungen bis zum 31. 12. 1984 noch nicht erbracht sind, ist jedoch eine generelle Anpassung der Verträge nicht zulässig. Vertragsänderungen können nur im Rahmen von Einzelentscheidungen gemäß den Bestimmungen der VV zu § 58 LHO in Betracht kommen.

Der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentlichen Arbeiten v. 17. 10. 1988 (SMBL. NW. 236) wird aufgehoben.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Hinweise zum Vertragsmuster – Technische Ausrüstung –

Vorbemerkung: Die Abschnittsbezeichnungen beziehen sich auf das Vertragsmuster

1. **Anwendungsbereich:** a) Das Vertragsmuster „Technische Ausrüstung“ ist für Leistungen freiberuflich Tätiger*) bei der Technischen Ausrüstung nach § 68 HOAI anzuwenden. Im Sinne dieser Vorschrift handelt es sich auch dann um Anlagen „in Gebäuden“ bzw. „in Ingenieurbauwerken“ (z. B. innerhalb von Betonkanälen), wenn sich Teile der Anlagen, die zu deren betriebsfähiger Einheit gehören, außerhalb des Gebäudes/Ingenieurbauwerkes befinden (1.1.8). Beispiele für solche außerhalb liegenden Teile von technischen Anlagen in Gebäuden finden sich in der Spalte „Anmerkungen“ zur Kostengruppe 3.3 – Zentrale Betriebstechnik – der DIN 276 (Fassung April 1981). Leistungen für solche außerhalb liegenden Anlagenteile sind stets zusammen mit den Leistungen für die Anlagen im Gebäude/Ingenieurbauwerk in einem Auftrag nach dem Vertragsmuster „Technische Ausrüstung“ zu beauftragen, unabhängig davon, wie hoch deren anrechenbare Kosten sind. Eine getrennte Honorarberechnung erfolgt insoweit nicht, da sich § 70 HOAI nicht auf derartige, außerhalb liegende Teile von im Gebäude/Ingenieurbauwerk befindlichen Anlagen bezieht (6.1.6.1).
Umgekehrt können auch Teile von außerhalb liegenden Anlagen nach § 51 HOAI in Gebäude/Ingenieurbauwerke hineinreichen, ohne dadurch zur Technischen Ausrüstung nach § 68 HOAI zu zählen.
- b) Leistungen freiberuflich Tätiger für
 - Anlagen des Wasserbaus und der Wasserwirtschaft,
 - Anlagen für Abfallbeseitigung,
 - Anlagen für Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen einschließlich wassergefährdenden Flüssigkeiten
 (§ 51 HOAI) dürfen, wenn sich diese Anlagen außerhalb eines Gebäudes/Ingenieurbauwerkes befinden, nur dann nach dem Vertragsmuster „Technische Ausrüstung“ (statt nach dem Vertragsmuster „Objektplanung Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen“) beauftragt werden, wenn die Anlagen einen so geringen Umfang haben, daß sie als untergeordneter Teil im Rahmen eines Auftrages über Leistungen bei der Technischen Ausrüstung in Gebäuden/Ingenieurbauwerken mitbehandelt werden können (1.1.9). Dies ist aber lediglich für solche Anlagen der Fall, die bei einer Zuordnung zu den entsprechenden Anlagengruppen nach § 68 Satz 1 HOAI dort je Anlagengruppe insgesamt voraussichtlich weniger als 50 000,- DM anrechenbare Kosten ausmachen werden (§ 70 HOAI).
Dasselbe gilt auch für außerhalb liegende Anlagen nach Kostengruppen 2 und/oder 5 der DIN 276, die nicht von § 51 HOAI erfaßt sind.
Bei Vertragsabschluß ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob diese Kostengrenze eingehalten werden kann (siehe auch unten e). Ergibt sich während der Durchführung der Leistung, daß – wider Erwarten – diese Kostengrenze erreicht oder überschritten wird, bleibt es zwar bei dem einmal abgeschlossenen Vertrag; es gilt aber 6.1.6.2. Eine „wesentliche Überschreitung“ der Kostengrenze i. S. v. 6.1.6.2 ist gegeben, wenn die Überschreitung so erheblich ist, daß dem Auftragnehmer eine gemeinsame Honorarermittlung nach 6.1.6.1 nicht zumutbar ist (§ 242 BGB).
Bei getrennter Honorarermittlung ist für beide Honorarermittlungseinheiten § 74 HOAI anzuwenden.
- c) 1.1.8 (siehe oben a) i. V. m. 1.1.9 (siehe oben b) gestatten im allgemeinen die **Bildung praktikabler Planungsgrenzen für die Technische Ausrüstung eines Gebäudes** gegenüber den Planungen für Erschließung und Außenanlagen.
Beispiele für Planungsgrenzen: Revisions-, Meß-, Absperreinrichtungen, Übergabe-einrichtungen. Im Vertrag ist anzugeben, ob diese Einrichtungen noch zu der Planung des freiberuflich Tätigen nach dem Vertrag gehören oder nicht (etwa durch die Formel: „... bis zur ... einschließlich“ bzw. „bis zur ..., jedoch ohne diese“).
- d) Ingenieurleistungen für technische Anlagen **innerhalb** von Gebäuden/Ingenieurbauwerken, die nicht von § 68 Satz 1 HOAI erfaßt sind, sind in der HOAI nicht geregelt (z. B. Zentrale Leittechnik). Hierfür kann das Honorar frei vereinbart werden, soll aber nicht über das Maß hinausgehen, das sich bei analoger Anwendung der HOAI ergibt.
Wenn es im Einzelfall zweckmäßig und wirtschaftlich ist, können solche, nicht von der HOAI geregelten Ingenieurleistungen nach dem Vertragsmuster „Technische Ausrüstung“ in Auftrag gegeben werden. Das Vertragsmuster sieht deshalb eine Anlagengruppe „Sonstige Technik“ vor (1.1.7). Hier darf der Mindestsatz der jeweiligen Honorarzone jedoch nicht überschritten werden.
- e) Ingenieurleistungen für technische Anlagen **außerhalb** von Gebäuden/Ingenieurbauwerken (z. B. außerhalb von Betonkanälen, nicht innerhalb; s. oben a), die nicht von § 51 HOAI erfaßt sind und deren anrechenbare Kosten je Anlagengruppe voraussichtlich 50 000,- DM oder mehr betragen, sind in der HOAI nicht geregelt. Dabei handelt es sich z. B. um elektrische Stromversorgungs-, Fernwärme- und Fernkältenetze. Hierfür kann das Honorar frei vereinbart werden, soll aber nicht über das Maß hinausgehen, das sich bei analoger Anwendung der HOAI ergibt.
Wenn es im Einzelfall zweckmäßig und wirtschaftlich ist, können solche, nicht von der HOAI geregelten Ingenieurleistungen nach dem Vertragsmuster „Technische Ausrüstung“ in Auftrag gegeben werden.

*) Sollen ausnahmsweise Fachfirmen mit Leistungen nach dem Vertragsmuster beauftragt werden, ist der RdErl. d. Finanzministers v. 3. 11. 1971 (SMBl. NW. 236) sinngemäß zu beachten.

Das Vertragsmuster sieht deshalb die Möglichkeit einer Beauftragung mit Leistungen für solche Anlagen vor (1.2). In derartigen Fällen darf der Mindestsatz der jeweiligen Honorarzone jedoch nicht überschritten werden.

Bei Vertragsabschluß ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob die anrechenbaren Kosten je Anlagengruppe (1.2.1, 1.2.2, 1.2.3) nicht möglicherweise unter 50 000,- DM bleiben werden, so daß ein Fall für 1.1.9 (vgl. oben b), Abs. 2) vorläge.

Ergibt sich während der Durchführung der Leistung, daß – wider Erwarten – die Kostengrenze unterschritten wird, gilt 6.1.8.3 Abs. 2.

**2. Mehrere Gebäude/
Ingenieurbauwerke:
Wiederholungen**

Sollen einem freiberuflich Tätigen Leistungen bei der Technischen Ausrüstung für zwei oder mehrere Gebäude/Ingenieurbauwerke übertragen werden, so ist – aus Gründen der Übersichtlichkeit – für jedes Gebäude/Ingenieurbauwerk ein gesonderter Vertrag abzuschließen; wegen § 69 Abs. 7 i. V. m. § 22 Abs. 1 HOAI muß die Honorarermittlung ohnehin je Gebäude/Ingenieurbauwerk gesondert erfolgen.

Die Behandlung in verschiedenen Verträgen schließt die Anwendung des § 69 Abs. 7 i. V. m. § 22 Abs. 2 HOAI (Wiederholungen) nicht aus. In den verschiedenen Verträgen ist das Ausfüllen der Bewertungstabelle (6.1.7) daher gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Minderungen nach § 69 Abs. 7 i. V. m. § 22 Abs. 2 HOAI vorzunehmen. Stehen Anzahl, Art und Umfang der Wiederholungen noch nicht fest, so ist im Vertrag nach Abschnitt 6.1.7 ein weiterer Abschnitt mit fortlaufender Numerierung aufzunehmen, in dem vereinbart wird, daß das Honorar nach § 69 Abs. 7 i. V. m. § 22 Abs. 2 HOAI ermittelt wird.

**3. Vertragsabschluß:
– 2. –**

K 12 RLBau NW ist zu beachten.

Die dem Vertrag als Anlage A beizufügenden AVB Bau NW (2.1)* dürfen nicht geändert werden. Es ist die bei Vertragsabschluß geltende Fassung zu verwenden.

Unter 2.4.2 ff. sind z. B. bestimmte „Planungshilfen“ einzutragen, die für Baumaßnahmen des Landes vorgegeben sind und nach denen sich auch der freiberuflich Tätige richten soll.

**4. Bauaufsichtliches
Verfahren:
– 2.5 –**

Bei 2.5.5 sind etwaige besondere (wie atom- und immissionsschutzrechtliche) Genehmigungsverfahren einzutragen.

**5. Beitrag zur Haus-
haltsunterlage
– Bau –:
– 3.2 –**

5.1 Allgemeines:

Kostenverpflichtungen für Bauplanungen dürfen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Haushaltsunterlage – Bau – nach § 24 LHO notwendig ist. Im Vertrag sind alle Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den freiberuflich Tätigen vorgesehen ist. Dem freiberuflich Tätigen dürfen aber zunächst nur die Leistungen nach 3.2 übertragen werden. Dies ist durch 3.1 klargestellt.

Wenn dem freiberuflich Tätigen ausnahmsweise (siehe hierzu auch Hinweis Nr. 6.1) nur der Beitrag zur Haushaltsunterlage – Bau – übertragen werden soll, sind insbesondere die Absätze 2 ff. aus Abschnitt 3.1 sowie die Abschnitte 3.3 bis 3.6 zu streichen.

**5.2 Art und Umfang der
Leistungen des frei-
beruflich Tätigen:**

Wenn und soweit es nicht erforderlich ist, dem freiberuflich Tätigen alle in 3.2.1 und 3.2.2 vorgesehenen Grundleistungen zu übertragen (wenn z. B. bei 3.2.1 nicht nur die Position „Mitwirken bei der Kostenschätzung“ ausgeklammert werden soll, sondern noch weitere wesentliche Positionen aus den Grundleistungen nach § 73 Abs. 3 HOAI, Leistungsphase 2, nicht übertragen werden sollen), so ist dies ausdrücklich bei 3.2.1 und/oder 3.2.2 zu vermerken und durch angemessene Kürzung der Bewertungsprozentsätze bei 6.1.7 (vgl. Hinweis Nr. 10.5) zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 2 HOAI).

Auf § 5 Abs. 1 HOAI wird ebenfalls hingewiesen.

**5.3 Besondere Leistun-
gen:
– 3.2.3.1; 3.2.3.2 –**

Die Besonderen Leistungen 3.2.3.1 oder 3.2.3.2 sind nur zu vereinbaren, wenn und soweit sie erforderlich sind.** Dies gilt auch für sonstige Besondere Leistungen. Auf § 5 Abs. 4 und 5 HOAI wird hingewiesen.

Soweit die Leistung 3.2.3.1 beauftragt wird, ist die darin enthaltene Leistung 3.2.3.2 nicht nochmals zu beauftragen.

**5.4 Leistungen des Bau-
amtes bis zur Erstel-
lung der Haushalts-
unterlage – Bau –:**

Insbesondere folgende Leistungen dürfen dem freiberuflich Tätigen nicht übertragen werden und sind vom Bauamt zu erbringen:

- Kostenschätzung nach RLBau NW, Muster M 12.
- Ermittlung der Baunutzungskosten (F 2.5 RLBau NW).***)
- Ermitteln der Baunebenkosten (DIN 276, Kostengruppe 7).
- Einholen der Einverständniserklärung der nutzenden Verwaltung (F 6.2 RLBau NW).

*) Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers v. 5. 3. 1986 (SMBL NW. 236)

**) Für den Bereich der Staatshochbauverwaltung wird wegen der Leistung 3.2.3.1 auf den RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 18. 4. 1984 (Richtlinien für energiesparende Baumaßnahmen der Staatshochbauverwaltung NW) (SMBL NW. 2361) hingewiesen.

***) Sofern die Leistungen 3.2.3.1 oder 3.2.3.2 übertragen worden sind, sind die Ergebnisse zu verwenden.

6. Übertragung weiterer Leistungen: – 3.3 bis 3.6 –

6.1 Allgemeines:

Der freiberuflich Tätige, dem Leistungen nach 3.2 übertragen worden sind, soll in der Regel auch mit weiteren Leistungen beauftragt werden.

Wenn die Nutzung der Vorplanung – 3.2.1 – und/oder der Entwurfsplanung – 3.2.2 – ohne weitere Einschaltung des freiberuflich Tätigen notwendig wird, bedarf es dazu der Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.

Weitere Leistungen, die dem freiberuflich Tätigen später bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme übertragen werden sollen, sind bereits bei Vertragsabschluß in 3.3 bis 3.6 des Vertrages mit aufzunehmen. Sie werden zu gegebener Zeit – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefaßt – durch ein formloses Schreiben übertragen, das auf den abgeschlossenen Vertrag Bezug nimmt.

Als Frist, in der weitere Leistungen übertragen werden, sollen in der Regel in 3.1 Abs. 3 „36“ Monate eingetragen werden.

6.2 Art und Umfang der Leistungen des freiberuflich Tätigen:

Hinweis Nr. 5.2 gilt entsprechend.

6.3 Genehmigungsplanung: – 3.3 –

Leistungen nach 3.3 sind dem Auftragnehmer nur zu übertragen, wenn und soweit im Einzelfall für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahme und Befreiungen weitere, über die Entwurfsplanung hinausgehende Ausarbeitungen erforderlich sind. Dies gilt in der Regel für das Anfertigen des Entwässerungsgesuches.

6.4 Ausführungsplanung – 3.4.1 –

Es ist zu prüfen, ob Schlitz- und Durchbruchpläne erforderlich sind (vgl. § 73 Abs. 2 HOAI).

6.5 Besondere Leistungen: – 3.4.2.1; 3.4.2.2 –

Die Besonderen Leistungen 3.4.2.1 und/oder 3.4.2.2 sind nur zu vereinbaren, wenn und soweit sie erforderlich sind. Dies gilt auch für sonstige Besondere Leistungen.

Auf § 5 Abs. 4 und 5 HOAI wird hingewiesen.

6.6 Leistungen des Bauamtes nach Genehmigung der Haushaltsunterlage – Bau –:

Insbesondere folgende Leistungen dürfen den freiberuflich Tätigen nicht übertragen werden und sind vom Bauamt zu erbringen:

- Einholen der bauordnungsrechtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen;
- Ausfüllen der Einheitlichen Verdingungsmuster – EVM –, Festlegen der Vergabeart, Auswahl der aufzufordernden Unternehmen, Einholen der Angebote, Verdingungsverhandlungen, Verhandeln mit den Bietern, Abfassen der Verträge und Auftragserteilung;
- Fertigen der Zahlungsanordnungen unter Beifügung der vom freiberuflich Tätigen geprüften und bescheinigten Rechnungen;
- Zahlungen;
- Führen der Haushaltsüberwachungslisten, der Bauausgabebücher, der Kostenzusammenstellungen und Abschlagszahlungsbücher;
- Auflisten der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche.

7. Objektüberwachung (Bauüberwachung) einschließlich Prüfung der Rechnungen: – 3.6 –

Bevor die Objektüberwachung (Bauüberwachung) einschließlich Prüfung der Rechnungen dem freiberuflich Tätigen übertragen wird, hat sich das Bauamt davon zu überzeugen, daß er in der Lage ist, die bauordnungsrechtlichen Pflichten als Fachbauleiter wahrzunehmen, die vertraglichen Leistungen der ausführenden Unternehmen zu überwachen und die ordnungsgemäße Abrechnung nach § 14 VOB/B, § 15 VOL/B zu gewährleisten. Mit der Bauüberwachung wird ihm auch die Verpflichtung übertragen, die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, anderen Abrechnungsbelegen und Rechnungen zu bescheinigen. Damit ist er verpflichtet, Teilbescheinigungen nach Nr. 19.2 der VV zu § 70 LHO (RdErl. d. Finanzministers vom 21. 7. 1972, SMBl. NW. 631) abzugeben.

Inhalt und Form der Teilbescheinigungen sind im Vertragsmuster festgelegt; 3.6 (4) c) und 3.6 (4) d) des Vertragsmusters dürfen nicht geändert werden; der Wortlaut in 3.6 (5) des Vertragsmusters muß ebenfalls unverändert bleiben.

Die von den freiberuflich Tätigen bescheinigten Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, anderen Abrechnungsbelege und Rechnungen dienen dem Bauamt zur Begründung der Zahlungsanordnungen.

Für die Erteilung der Zahlungsanordnungen sind die Nrn. 3 bis 21 der VV zu § 70 LHO zu beachten. Die von den Bediensteten des Bauamtes auf den förmlichen Zahlungsanordnungen abzugebenden Bescheinigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit erstrecken sich auf die Richtigkeit der für die Zahlungen maßgebenden Angaben, soweit sie nicht von den freiberuflich Tätigen in den Anlagen der Zahlungsanordnungen oder den begründenden Unterlagen bescheinigt worden ist. Teilbescheinigungen der freiberuflich Tätigen dürfen nur anerkannt werden, wenn ein Anlaß zu Zweifeln nicht besteht (Nr. 19.4 der VV zu § 70 LHO).

Das Bauamt hat zu überwachen, daß der freiberuflich Tätige die Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, anderen Abrechnungsbelege und Rechnungen fristgerecht prüft und daß sie nach Form und Inhalt vollständig sind. Dabei ist sicherzustellen, daß § 16 VOB/B und § 17 VOL/B eingehalten werden.

- 7.1 **Dauer der Objektüberwachung:**
– 5. – Die Dauer der Objektüberwachung (Bauüberwachung) – einschließlich Rechnungsprüfung – ist spätestens mit Beginn der Bauausführung der vom Auftragnehmer bearbeiteten Anlagen festzulegen.
8. **Übertragung einzelner Leistungen:** Wird ein freiberuflich Tätiger nur mit einzelnen Leistungen beauftragt, ist ein Vertrag zu schließen, der die Bestimmungen des Vertragsmusters zweckentsprechend anwendet und die zu erbringenden Leistungen umfassend beschreibt.
9. **Anzahl der Ausfertigungen:**
– 3.7.5 – Außer den verlangten Transparentpausen (Mutterpausen) sollen für die Leistungen nach 3.2.2 nicht mehr als acht, für die übrigen Leistungen nicht mehr als fünf Ausfertigungen gefordert werden.
10. **Vergütung:**
- 10.1 **Allgemein:**
– Muster Honorarerermittlung –
(Anlage B) Bei Vertragsabschluß sind der Honorarermittlung die geschätzten Kosten zugrunde zu legen und im Vordruck für die Honorarermittlung (Muster Honorarermittlung gemäß Anlage B) einzutragen.

Das endgültige Honorar für die Leistungen 3.2 und – wenn und soweit beauftragt – 3.3 ist aus der Kostenberechnung zur genehmigten Haushaltsunterlage – Bau – zu ermitteln. Kosten, die sich aus Nachträgen ergeben, sind grundsätzlich nicht hinzuzurechnen.

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Auftragnehmers bei den Leistungen nach 3.2 und 3.3 führen, so ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung der genehmigten Haushaltsunterlage – Bau – hinzugeschlagen werden. Ergibt dies keine angemessene Honorierung für die Mehrarbeiten des Auftragnehmers bei den Leistungen nach 3.2 und 3.3 oder haben die Änderungen zu Baukostenminderungen geführt, so sind die Mehrleistungen pauschal oder nach Zeitaufwand zu honorieren; hierbei ist ein Honorarzuwachs, der durch ein Hinzuschlagen von änderungsbedingten Mehrkosten entsteht, zu berücksichtigen („Doppelhonorierung“ ist zu vermeiden).

Die Honorarermittlung für die Leistungen nach 3.4 bis 3.6 ist entsprechend dem Stand der Bearbeitung fortzuschreiben (Auftragssumme und Kostenfeststellung). Der Auftragnehmer ist über die Fortschreibung zu unterrichten.
- 10.2 **Handhabung von § 69 Abs. 6 HOAI:**
– 6.1.3, 6.2.1 – Beispiel für die Festlegung eines angemessenen Anteils nach § 69 Abs. 6 HOAI i. V. m. 6.1.3:

Ein Lüftungskanal wird in Beton ausgeführt und kostet 70 000,- DM. Eine Ausführung in Blech hätte nur etwa die Hälfte gekostet. In solch einem Fall ist es angemessen, bei 6.1.3 „50“ v. H. einzutragen.
- 10.3 **Vereinbarung der Vergütung:** Für die Vereinbarung der Vergütung ist § 4 HOAI zu beachten.

Wegen 2.7 gilt dies auch bei der Vereinbarung der Vergütung für die Leistungen für die – nicht von der HOAI erfaßten – Anlagen gemäß 1.1.7 und 1.2.

Nach § 4 HOAI bedarf es einer besonderen Vereinbarung im Vertrag, wenn das Honorar mit einem anderen als dem Mindestsatz nach der Honorartafel in § 74 HOAI ermittelt werden soll.

Überschreitungen der Mindestsätze dürfen nur vereinbart werden, wenn besondere Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand wesentlich erhöhen. Keine Begründung für eine Überschreitung der Mindestsätze stellen die Kriterien dar, die zur Zuordnung der Anlagen zu den Honorarzonen geführt haben. Die Vereinbarung von Überschreitungen der Mindestsätze bedarf eingehender Begründung durch das Bauamt und der Zustimmung durch die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.

Bei Anlagen nach 1.1.7 und 1.2 dürfen die Mindestsätze nicht überschritten werden (s. o. Nrn. 1 c und 1 d dieser Hinweise).

Soweit der Mindestsatz überschritten wird, ist im Vertrag nach Abschnitt 6.1.7 ein weiterer Abschnitt mit fortlaufender Numerierung (6.1.8) wie folgt vorzusehen:

„Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel in § 74 HOAI vereinbart; für die Leistungen zu den Anlagen nach“) jedoch zuzüglich v. H. der Differenz zum Höchstsatz.“
- 10.4 **Umbauten/Modernisierungen:**
– 6.1.5 – Bei Leistungen für Umbauten und Modernisierungen von Technischer Ausrüstung (vgl. § 3 Nrn. 5 und 6 HOAI) kann gemäß § 76 HOAI eine Erhöhung der Honorare um bis zu 50 v. H. vereinbart werden.

Instandhaltungen/Instandsetzungen
– 6.1.7, Zeile „Objektüberwachung“ – Für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen von Technischer Ausrüstung (vgl. § 3 Nrn. 10 und 11 HOAI) kann gemäß § 69 Abs. 7 i. V. m. § 27 HOAI das Honorar für die Objektüberwachung (Bauüberwachung) um bis zu 50 v. H. erhöht werden.

Derartige Erhöhungen können nur vereinbart werden, wenn und soweit ein entsprechender Mehraufwand zu erwarten ist.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß bei Leistungen für Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen das Leistungsbild des § 3 den tatsächlichen Bedürfnissen des Einzelfalles anzupassen ist. Nrn. 5.2 und 5.3 dieser Hinweise gelten entsprechend.

*) Hier ist die Honorarermittlungseinheit einzutragen, auf die sich die Abweichung vom Mindestsatz bezieht, z. B. 1.1.1 einschließlich der zugehörigen Anlagenteile nach 1.1.8 und der entsprechenden Anlagen nach 1.1.9 (vgl. 6.1.6).

10.5 Bewertung der Leistungen:
- 6.1.7 -

Die in 3.2 bis 3.6 aufgeführten Leistungen sind - unter Berücksichtigung der nicht übertragenen Leistungen und der Leistungen des Auftraggebers, die sich aus 3.4.3, 3.5 und 3.6 ergeben - in der Regel wie folgt zu bewerten:

Vorplanung	
- 3.2.1 -	10 v. H.
Entwurfsplanung	
- 3.2.2 -	15 v. H.
Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis	
- Besondere Leistung nach 3.2.3.1 -	6 v. H.*)
Betriebskostenberechnungen	
- Besondere Leistung nach 3.2.3.2 -	2 v. H.*)
Genehmigungsplanung	
- 3.3 -	5 v. H.
Ausführungsplanung	
(einschließlich Schlitz- und Durchbruchpläne) - 3.4.1 -	18 v. H.
Ausführungsplanung	
(ohne Schlitz- und Durchbruchpläne) - 3.4.1 -	14 v. H.
Prüfen und Anerkennen von Schalplänen	
- Besondere Leistung nach 3.4.2.1 -	2 v. H.*)
Prüfen und Anerkennen von Montage- und Werkstattzeichnungen	
- Besondere Leistung nach 3.4.2.2 -	4 v. H.*)
Vorbereitung der Vergabe	
- 3.4.3 -	5,5 v. H.
Beitrag zur ausführlichen Kostenberechnung	
- Besondere Leistung nach 3.4.4 -	2 v. H.
Mitwirken bei der Vergabe	
- 3.5 -	2 v. H.
Objektüberwachung (Bauüberwachung)	
- 3.6 -	30 v. H.

Auf Nrn. 5.2 und 6.2 der Hinweise wird aufmerksam gemacht.

Die mit *) versehenen Bewertungsprozeßsätze (d. h. die Bewertungsprozeßsätze für die Leistungen nach 3.2.3.1, 3.2.3.2, 3.4.2.1 und 3.4.2.2) gelten jeweils nur dann ungekürzt, wenn die jeweils zugehörigen Leistungen sich auf alle vom Auftragnehmer zu bearbeitenden Anlagen einer Anlagengruppe einschließlich der jeweils zugehörigen Anlagenteile nach 1.1.8 und der entsprechenden Anlagen nach 1.1.9 (Honorarermittlungseinheit - s. 6.1.6.1) bzw. auf alle vom Auftragnehmer zu bearbeitenden Anlagen einer Anlagengruppe nach 1.2.1 oder 1.2.2 oder 1.2.3 (Honorarermittlungseinheit - s. 6.1.6.3) erstrecken.

Erstreckt sich eine dieser Leistungen nur auf einen Teil der Honorarermittlungseinheit (z. B. nur auf eine von mehreren zu bearbeitenden Anlagen einer Anlagengruppe), so ist für diese Leistung nur derjenige Anteil des Bewertungsprozeßsatzes zu vereinbaren, der dem Anteil entspricht, welchen die anrechenbaren Kosten des zu bearbeitenden Teiles an den anrechenbaren Kosten der zugehörigen Honorarermittlungseinheit ausmachen.

Der zu vereinbarende Bewertungsprozeßsatz ergibt sich also aus der Multiplikation des Kostenverhältnisses

$$A = \frac{\text{anrechenbare Kosten der zu bearbeitenden Teile}}{\text{anrechenbare Kosten der entsprechenden Honorarermittlungseinheit}}$$

-

mit

B = ungekürzter Bewertungsprozeßsatz

A x B = zu vereinbarender Bewertungsprozeßsatz.

Dabei ist zu beachten, daß der bei Vertragsabschluß auf diese Weise ermittelte und vereinbarte anteilige (gekürzte) Bewertungsprozeßsatz auch dann bestehenbleibt, wenn sich das für die Ermittlung zugrundegelegte Kostenverhältnis mit fortschreitender Planung und Ausführung ändert.

Rechenbeispiele:

Für ein Gebäude sind aus der Anlagengruppe 1.1.2 (Wärmeversorgungs-, Brauchwassererwärmungs- und Raumluftechnik) einschließlich der nach 1.1.8 mitzubearbeitenden Anlagenteile außerhalb des Gebäudes (Honorarermittlungseinheit) Anlagen für insgesamt 400 000,- DM anrechenbare Kosten zu bearbeiten.

Die Leistung 3.2.3.2 - Betriebskostenberechnungen - (ungekürzter Bewertungsprozeßsatz = 2 v. H.) und die Leistung 3.4.2.2 - Prüfen und Anerkennen von Montage- und Werkstattzeichnungen - (ungekürzter Bewertungsprozeßsatz = 4 v. H.) erstrecken sich aber nur auf die raumluftechnische Anlage (anrechenbare Kosten: 280 000,- DM).

Zu vereinbarender Bewertungsprozeßsatz für 3.2.3.2:

$$A = \frac{280\,000,- \text{ DM}}{400\,000,- \text{ DM}} = 0,7$$

$$B = 2 \text{ v. H.} = 0,02$$

$$A \times B = 0,7 \times 0,02 = 0,014 = \underline{\underline{1,4 \text{ v. H.}}}$$

Zu vereinbarender Bewertungsprozentsatz für 3.4.2.2:

$$A = \frac{280\,000,- \text{ DM}}{400\,000,- \text{ DM}} = 0,7$$

$$B = 4 \text{ v. H.} = 0,04$$

$$A \times B = 0,7 \times 0,04 = 0,028 = \underline{2,8 \text{ v. H.}}$$

Wenn für den Rest der Honorarermittlungseinheit (400 000,- DM / 280 000,- DM = 120 000,- DM) die Leistung 3.4.2.1 - Prüfen und Anerkennen von Schalplänen - (ungekürzter Bewertungsprozentsatz = 2 v. H.) zu erbringen ist, beträgt der zu vereinbarende Bewertungsprozentsatz für 3.4.2.1:

$$A = \frac{120\,000,- \text{ DM}}{400\,000,- \text{ DM}} 0,3$$

$$B = 2 \text{ v. H.} = 0,02$$

$$A \times B = 0,3 \times 0,02 = 0,006 = \underline{0,6 \text{ v. H.}}$$

11. **Zeitaufwand:**
- 6.3 -
Leistungen nach Zeitaufwand sind nach den Stundensätzen zu vergüten, die der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und der Finanzminister durch gemeinsamen Runderlaß bekanntgeben.
12. **Nebenkosten:**
- 6.4 -
Die Nebenkosten sind dem Auftragnehmer pauschal in Höhe von 7 v. H. des ihm jeweils zustehenden Nettohonorars (d. h. ohne Umsatzsteuer) zu erstatten.
In Absatz 1 und Absatz 3 von 6.4 dürfen keine unterschiedlichen v. H.-Sätze eingetragen werden.
13. **Nicht im Vertragsmuster beschriebene Leistungen/Typen- und Serienbauten:**
Wenn Leistungen erforderlich werden, die nicht im Vertragsmuster beschrieben sind, ist eine Vergütung zu vereinbaren, die angemessen und üblich ist.
Für Typen- und Serienbauten sind besondere Vereinbarungen zu treffen (vgl. § 69 Abs. 7 i. V. m. § 22 HOAI).
14. **Berufshaftpflichtversicherung:**
- 8.1 -
Für die Höhe der Deckungssummen gilt folgendes:
Bei voraussichtlich anrechenbaren Kosten bis zu 1,5 Mio DM
ist eine Haftpflichtversicherung mit 1 Mio DM für Personenschäden und mit 150 000 DM für sonstige Schäden
bei voraussichtlich anrechenbaren Kosten über 1,5 Mio DM
ist eine Haftpflichtversicherung mit 1 Mio DM für Personenschäden und mit 300 000,- DM für sonstige Schäden
als ausreichend anzusehen.
Der freiberuflich Tätige hat einen ausreichenden Versicherungsschutz in der Regel durch eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen, der eine Inanspruchnahme der im Vertrag genannten Deckungssummen ermöglicht.
Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt.
Für Einzelobjekte mit besonders großem Risiko ist entweder die Haftpflichtversicherung anzuheben oder aber eine Objektversicherung abzuschließen. Dies trifft in der Regel auch für Typen- und Standardbauten zu. Hierzu wird auf die Möglichkeit einer Zusatzdeckung durch eine Berufshaftpflicht-Exzedenten-Versicherung verwiesen. Die Exzedenten-Versicherung beginnt mit einer bis dahin abgesicherten Deckungssumme und baut auf einem bestehenden Basisvertrag auf. Basisversicherer und Exzedentenversicherer müssen nicht identisch sein.
Die Kosten des Versicherungsschutzes werden nicht erstattet.
15. **Unbedenklichkeitsbescheinigung:**
Vor Auftragserteilung hat der freiberuflich Tätige eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen und die Erklärung abzugeben, daß er seine gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie der Sozialversicherungsbeiträge erfüllt hat. Diese Bescheinigungen sind erforderlich, soweit die voraussichtliche Vergütung 10 000,- DM überschreitet. Die oben genannten Unterlagen sind der Abrechnung beizufügen.
16. **Herausgabean-spruch:**
Der freiberuflich Tätige ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Originale der von ihm gefertigten und beschafften Unterlagen dem Auftraggeber auszuhändigen. Der Auftraggeber hat üblicherweise nur einen Anspruch auf Lichtpausen. Soll der freiberuflich Tätige aus besonderen Gründen verpflichtet werden, die Originale auszuhändigen, so ist dies ausdrücklich zu vereinbaren.
17. **Überwachen der Vertragserfüllung:**
Auf K 12 RLBau NW wird hingewiesen.

**Vertragsmuster
Technische Ausrüstung**

zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch

den Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr/den Finanzminister*)

dieser vertreten durch

.....
(Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz)

in

(Straße)

(Ort)

diese(r) vertreten durch

.....
(Bauamt)

in

(Straße)

(Ort)

– nachstehend Auftraggeber genannt –

und

in

(Straße)

(Ort)

vertreten durch

in

(Straße)

(Ort)

– nachstehend Auftragnehmer genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Gegenstand des Vertrages
- § 2 – Grundlagen des Vertrages
- § 3 – Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 – Fachlich Beteiligte
- § 5 – Termine und Fristen
- § 6 – Vergütung
- § 7 – Erstattungen
- § 8 – Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 9 – Ergänzende Vereinbarungen

§ 1**Gegenstand des Vertrages****1.1 Für das Gebäude/Ingenieurbauwerk**Hinweise
1 und 2

(Baumaßnahmen-Nummer)
sind folgende – innerhalb liegende – Anlagen zu bearbeiten:

1.1.1 Anlagen der Anlagengruppe Gas-, Wasser- und Abwassertechnik:

(genaue Bezeichnung der einzelnen Anlagen)

1.1.2 Anlagen der Anlagengruppe Wärmeversorgungs-, Brauchwassererwärmungs- und Raumluftechnik:

(genaue Bezeichnung der einzelnen Anlagen)

1.1.3 Anlagen der Anlagengruppe Elektrotechnik:

(genaue Bezeichnung der einzelnen Anlagen)

1.1.4 Anlagen der Anlagengruppe Aufzug-, Förder- und Lagertechnik:

(genaue Bezeichnung der einzelnen Anlagen)

1.1.5 Anlagen der Anlagengruppe Küchen-, Wäscherei- und chemische Reinigungstechnik:

(genaue Bezeichnung der einzelnen Anlagen)

1.1.6 Anlagen der Anlagengruppe Medizin- und Labortechnik:

(genaue Bezeichnung der einzelnen Anlagen)

1.1.7 Anlagen aus dem Bereich der sonstigen Technik (Anlagengruppe Sonstige Technik):

Hinweis 1 d)

(genaue Bezeichnung der einzelnen Anlagen).

Hinweis 1 a) 1.1.8 Mitzubearbeiten sind auch diejenigen Teile der unter 1.1.1 bis 1.1.7 aufgeführten Anlagen, die zu deren betriebsfähiger Einheit gehören, auch wenn sich diese Teile außerhalb des Gebäudes/Ingenieurbauwerkes befinden.*)

Hinweis 1 b) 1.1.9 Mitzubearbeiten sind ferner die Anlagen außerhalb des Gebäudes/Ingenieurbauwerkes, die zur Kostengruppe 2 und/oder 5 der DIN 276 gehören, wenn deren anrechenbare Kosten je Anlagengruppe voraussichtlich weniger als 50 000,- DM ausmachen werden.**)

Hinweis 1 e) 1.2 Außerhalb des Gebäudes/Ingenieurbauwerkes sind ferner zu bearbeiten***):

1.2.1 folgende Anlagen der Anlagengruppe entsprechende Anlagen:

(genaue Bezeichnung der einzelnen Anlagen)****)

1.2.2 Folgende, den Anlagen der Anlagengruppe entsprechende Anlagen:

(genaue Bezeichnung der einzelnen Anlagen)****)

1.2.3 Folgende, den Anlagen der Anlagengruppe entsprechende Anlagen:

(genaue Bezeichnung der einzelnen Anlagen)****)

§ 2

Grundlagen des Vertrages

Hinweis 3 2.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen im Bereich der Staatshochbau- und der Finanzbauverwaltung – AVB Bau NW – (Anlage A)*****) sind Bestandteil dieses Vertrages.

2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zugrunde zu legen:

2.2.1 Für den Beitrag zur Haushaltsunterlage – Bau – (3.2):

- das genehmigte Bauprogramm (E 2 RL Bau NW) (Anlage ...)
- folgende Forderungen des Auftraggebers

..... (Anlage)

2.2.2 Für die weitere Bearbeitung (3.3–3.6): die genehmigte Haushaltsunterlage – Bau – (E 3 RL Bau NW).

2.3 Abweichungen von den Vorgaben nach 2.2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

Hinweis 1 c) *) Wenn erforderlich, sind die daraus sich ergebenden Planungsgrenzen in den Aufzählungen unter 1.1.1 bis 1.1.7 genau zu bezeichnen.

***) 1.1.9 ist gegebenenfalls zu streichen.

****) Unter 1.2 sind nur Anlagen aufzuführen, die nicht von § 51 HOAI erfaßt sind und deren anrechenbare Kosten je Anlagengruppe voraussichtlich 50 000,- DM und mehr ausmachen werden.

*****) Wo erforderlich, sind auch die Planungsgrenzen genau zu bezeichnen

*****) Hier nicht abgedruckt; siehe Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers v. 5. 3. 1986 (SMBl. NW. 236)

- 2.4 Der Auftragnehmer hat sich bei Erfüllung seiner Leistungen (3.2–3.6) nach den in § 1 der AVB Bau NW (Anlage A) genannten sowie weiterhin nach folgenden technischen und sonstigen Vorschriften zu richten:
- 2.4.1 Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung – VV BauO NW – vom 29. 11. 1984 (SMBl. NW. 23212) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.4.2
- 2.4.3
- 2.4.4
- 2.4.5
- 2.4.6
- 2.4.7
- 2.4.8
- 2.4.9
- 2.5 Die Baumaßnahme
- 2.5.1 bedarf der Baugenehmigung, Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung nach dem Fünften Teil der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW) vom 26. Juni 1984 in der jeweils geltenden Fassung;*)
- 2.5.2 wird im Zustimmungsverfahren nach § 75 BauO NW durchgeführt;*)
- 2.5.3 wird im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 64 BauO NW durchgeführt;*)
- 2.5.4 bedarf keiner Baugenehmigung (§ 62 BauO NW);*)
- 2.5.5 bedarf der Genehmigung nach
- 2.6 Wenn und soweit der Auftragnehmer mit Leistungen nach 3.3 beauftragt wird, ist er Fachplaner im Sinne von § 54 Abs. 2 BauO NW.
Der Auftragnehmer stellt – bei Beauftragung mit den Leistungen nach 3.6 – den Fachbauleiter im Sinne von § 56 Abs. 2 BauO NW; dessen Tätigkeit ist mit dem Honorar für die Leistungen nach 3.6 abgegolten.
- 2.7 Bei den Leistungen für die – nicht von der HOAI erfaßten – Anlagen gemäß 1.1.7 und 1.2 gilt die HOAI entsprechend, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Hinweis 4

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Leistungen nach 3.2.
Er beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Errichtung des Gebäudes/Ingenieurbauwerkes weitere Leistungen nach 3.3 bis 3.6 – einzeln oder im ganzen – zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Hinweis 5.1
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn ihm vom Auftraggeber innerhalb von Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 zumindest Leistungen nach 3.3 oder 3.4.1 übertragen werden. Hinweis 6.1
- Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte des Gebäudes/Ingenieurbauwerkes zu beschränken.
- Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Leistungen nach 3.3 bis 3.6 besteht nicht.
- Aus der stufenweisen Beauftragung gemäß Abs. 1 und 2 kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.
- Aus einer abschnittweisen Beauftragung gemäß Abs. 4 kann der Auftragnehmer eine Erhöhung seines Honorars nur ableiten, wenn und soweit § 69 Abs. 7 i. V. m. § 21 HOAI dies zuläßt.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

- Art und Umfang der Leistungen:**
- Hinweis 5.2 und 6.2**
- 3.2 Beitrag zur Haushaltsunterlage – Bau – (HU-Bau-)
- 3.2.1 Vorplanung,
das sind die Grundleistungen nach § 73 Abs. 3 HOAI, Leistungsphase 2, jedoch ohne Mitwirken bei der Kostenschätzung.
Die Vorplanung ist nach den Bestimmungen der Abschnitte F sowie K 30/K 31*) RLBau NW zu erstellen.
- 3.2.2 Entwurfsplanung,
das sind die Grundleistungen nach § 73 Abs. 3 HOAI, Leistungsphase 3 mit der Maßgabe,
– daß die Entwurfsplanung nach den Bestimmungen der Abschnitte F sowie K 30/K 31*) RLBau NW zu erstellen ist;
– daß die Unterlagen für die Kostenberechnung sowie etwaige ergänzende Berechnungen hierzu dem Auftraggeber auf Anforderung zur Einsicht oder zur Verwendung vorzulegen sind.
- Hinweis 5.3**
- 3.2.3 Besondere Leistungen:*)
- 3.2.3.1 Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis für folgende Anlagengruppen/Anlagen:
-
-
- (genaue Bezeichnung der einzelnen Anlagengruppen/Anlagen)
- 3.2.3.2 Betriebskostenberechnungen für folgende Anlagengruppen/Anlagen:
-
-
- (genaue Bezeichnung der einzelnen Anlagengruppen/Anlagen)
- Hinweis 6.3**
- 3.3 Genehmigungsplanung,
das sind die Grundleistungen nach § 73 Abs. 3 HOAI, Leistungsphase 4.
Die Genehmigungsplanung ist zu erbringen für die Anlagen nach:
-
-
- **)
- Hinweis 6.4**
- 3.4 Beitrag zur Ausführungsunterlage – Bau – (AFU-Bau-)
- 3.4.1 Ausführungsplanung,
das sind die Grundleistungen nach § 73 Abs. 3 HOAI, Leistungsphase 5.
Für die Anlagen nach
-
-
- ***)
- sind jedoch keine Schlitz- und Durchbruchpläne anzufertigen.
Die Ausführungsplanung ist nach den Bestimmungen der Abschnitte F sowie K 30/K 31*) RLBau NW zu erstellen.
- Hinweis 6.5**
- 3.4.2 Besondere Leistungen:*)
- 3.4.2.1 Prüfen und Anerkennen von Schalplänen des Tragwerksplaners für folgende Anlagengruppen/Anlagen:
-
-
- (genaue Bezeichnung der einzelnen Anlagengruppen/Anlagen)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

**) Genaue Bezeichnung der Honorarermittlungseinheiten (z. B. 1.1.1 einschließlich der zugehörigen Anlagenteile nach 1.1.8 und der entsprechenden Anlagen nach 1.1.9; oder 1.2.1 usw. – vgl. 6.1.6 –), für welche eine Genehmigungsplanung zu erbringen ist.

***) Genaue Bezeichnung der Honorarermittlungseinheiten (z. B. 1.1.1 einschließlich der zugehörigen Anlagenteile nach 1.1.8 und der entsprechenden Anlagen nach 1.1.9; oder 1.2.1 usw. – vgl. 6.1.6 –), für die keine Schlitz- oder Durchbruchpläne gefordert werden. Wenn bei allen Honorarermittlungseinheiten Schlitz- und Durchbruchpläne gefordert werden, ist der Satz insgesamt zu streichen.

3.4.2.2 Prüfen und Anerkennen von Montage- und Werkstattzeichnungen der ausführenden Unternehmen für folgende Anlagengruppen/Anlagen:

(genaue Bezeichnung der einzelnen Anlagengruppen/Anlagen)

3.4.3 Vorbereitung der Vergabe,

das sind die Grundleistungen nach § 73 Abs. 3 HOAI, Leistungsphase 6, mit folgenden Maßgaben:

Für das Aufstellen der Leistungsverzeichnisse ist das Standardleistungsbuch (StLB) des „Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen“ (GAEB) zu benutzen, jedoch mit Ausnahme der für die Anwendung beim Auftraggeber ausgeschlossenen Texte.*) Nur soweit StLB-Texte nicht vorliegen, sind die Leistungen durch freie Texte zu beschreiben.

Alle Leistungsverzeichnisse werden vom Auftraggeber nach dem ADV-Programmsystem AVA NW maschinell bearbeitet.

Der Auftragnehmer hat die Eingabebogen entsprechend der Programmbeschreibung auszufüllen. Eingabebogen und Programmbeschreibung werden dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.

Die Datenerfassung und die erforderlichen Maschinenläufe führt der Auftraggeber auf seinen ADV-Anlagen durch.

3.4.4 Besondere Leistung:

Beitrag zur ausführlichen Kostenberechnung nach Abschnitt F RL Bau NW durch Einsetzen von Einheitspreisen in die Leistungsverzeichnisse und darauf aufbauendem Kostenanschlag in Formblättern nach DIN 276.

3.5 Mitwirken bei der Vergabe,

das sind folgende Grundleistungen – bzw. Teile davon – aus § 73 Abs. 3 HOAI, Leistungsphase 7:

Prüfen und Werten der Angebote,

Mitwirken bei der Verhandlung mit Bietern und Erstellen eines Vergabevorschlages.

Die rechnerische Prüfung der Angebote führt der Auftraggeber maschinell durch. Etwaige, bei der rechnerischen Prüfung festgestellte Fehler hat der Auftragnehmer in den Angeboten zu korrigieren. Der Preisspiegel wird vom Auftraggeber maschinell aufgestellt.

3.6 Objektüberwachung (Bauüberwachung),

das sind die Grundleistungen nach § 73 Abs. 3 HOAI, Leistungsphase 8 einschließlich Mitwirken bei der Kostenkontrolle, jedoch ohne Mitwirken bei der Kostenfeststellung, ohne Mitwirken beim Auflisten der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche und mit folgenden Maßgaben:

Hinweis 7

(1) Beim Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen sind die Eingabebogen zum ADV-Programm AVA NW zu verwenden;

(2) Die fachtechnische Abnahme der Leistungen und das Feststellen der Mängel beinhaltet nicht die rechtsgeschäftliche Abnahme; diese führt der Auftraggeber – unter Teilnahme des Auftragnehmers – durch;

(3) Den Antrag auf behördliche Abnahmen stellt der Auftraggeber; der Auftragnehmer bereitet den Antrag vor.

(4) Bei der Rechnungsprüfung ist zu beachten:

a) Der Auftraggeber versieht die Rechnungen der bauausführenden Unternehmen mit Eingangsvermerk und leitet sie dem Auftragnehmer zu. Dieser hat sie ebenfalls mit Eingangsvermerk zu versehen. Unmittelbar beim Auftragnehmer eingehende Rechnungen sind dem Auftraggeber unverzüglich zur Erfassung vorzulegen.

b) Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, andere Abrechnungsbelege und Rechnungen sind unverzüglich und vollständig zu prüfen, ihre sachliche Richtigkeit und ihre rechnerische Richtigkeit sind zu bescheinigen.

Die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit von Mengenberechnungen und Rechnungen ist durch Vergleich mit den vom Auftraggeber maschinell aufgestellten Mengenberechnungen und Rechnungsleistungsverzeichnissen vom Auftragnehmer vorzunehmen.

*) Siehe VHB NW, Richtlinie Nr. 22.1 zu § 9 VOB/A

- c) Die Mengenberechnungen, die Abrechnungszeichnungen und die anderen Abrechnungsbelege sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:
In allen Teilen geprüft und mit den ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

- d) Die Rechnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

Sachlich und rechnerisch richtig.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

Sind die Endbeträge geändert worden, so muß der Vermerk lauten:

Sachlich und rechnerisch richtig mit DM Pf.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

Nach Abgabe der Bescheinigung sind die Rechnungen unter Beifügung der zur Begründung im einzelnen dienenden Unterlagen dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen.

(5) Mit den Bescheinigungen nach (4) c) und d) übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen abgegeben werden, die Verantwortung dafür, daß

- nach den geltenden Verwaltungsvorschriften und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren worden ist
- die Lieferung oder Leistung als solche und auch die Art ihrer Ausführung geboten war
- die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist
- die Vertragspreise eingehalten werden
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Berechnungen richtig sind.

(6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Baustelle von Beginn der Arbeiten an bis zur Abnahme der Anlagen ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung.*)

Für Fernmeldeanschlüsse des Baubüros wird folgendes vereinbart:

.....
.....
.....

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.*)

(7) Die mit dem Überwachen der Bauausführung Beauftragten müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing., Ing. (grad.) und eine angemessene Baustellenpraxis – in der Regel von drei Jahren – verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen; er ist berechtigt, die nach (4) c) und d) auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen. Bestellung und Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers bedürfen des schriftlichen Einvernehmens der Vertragspartner.

(8) Zum Nachweis aller Leistungen der ausführenden Unternehmen veranlaßt und überwacht der Auftragnehmer, daß die Ausführungsplanung der tatsächlichen Ausführung entsprechend während der Bauzeit von den ausführenden Unternehmen ergänzt wird.

*) Nach den Erfordernissen des Einzelfalles sind entweder die Absätze 1 und 2 oder der Absatz 3 zu vereinbaren. Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Für Leistungen der ausführenden Unternehmen, die in der Ausführungsplanung nicht oder nicht ausreichend zeichnerisch darstellbar sind oder die nach Fertigstellung des Gebäudes/Ingenieurbauwerkes nicht mehr sichtbar sind, veranlaßt und überwacht der Auftragnehmer, daß die ausführenden Unternehmen besondere Aufmaßskizzen fertigen.

Aufmaßskizzen, Aufmaße sowie Ergänzungen der Ausführungsplanung sind vom Auftragnehmer und von den ausführenden Unternehmen anzuerkennen.

(9) Dem Auftragnehmer obliegt auch das Prüfen der Revisionsunterlagen auf Vollständigkeit sowie die Kontrolle der von den ausführenden Unternehmen aufgrund der durchgeführten Leistungs- und Funktionsmessungen aufgestellten Prüfprotokolle.

(10) Ergänzende Vereinbarungen zur Objektüberwachung (Bauüberwachung):

3.7 Allgemeine Festlegungen zur Leistungserbringung

3.7.1 – Die RLBau NW liegt dem Auftragnehmer vor. *)

– Die in diesem Vertrag genannten Abschnitte E, F, K 30, K 31 RLBau NW sind dem Auftragnehmer in Kopie übergeben worden; die danach zu verwendenden Muster werden ihm auf Anforderung ausgehändigt. *)

3.7.2 Zu den Leistungen des Auftragnehmers gehört das Abstimmen mit den für die Anschlüsse an öffentliche Ver- und Versorgungsnetze zuständigen Stellen.

3.7.3 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

3.7.4 Der Auftragnehmer hat die Leistungen persönlich mit seinem Büro firmenunabhängig und fabrikatneutral zu erbringen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

3.7.5 Die nach 3.2 bis 3.6 zu erstellenden Zeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen sind dem Auftraggeber zu übergeben: Hinweis 9

– für die Leistungen nach infacher Ausfertigung
(davon die Zeichnungenfach farbig angelegt)

– für die Leistungen nach infacher Ausfertigung
(davon die Zeichnungenfach farbig angelegt)

– für die Leistungen nach infacher Ausfertigung
(davon die Zeichnungenfach farbig angelegt)

– für die Leistungen nach infacher Ausfertigung
(davon die Zeichnungenfach farbig angelegt).

Für die Leistungen nach ist von den Zeichnungen zusätzlich zu den vorgenannten Ausfertigungen noch jeweils eine kopier-/pausfähige Ausführung (Transparentpause) zu übergeben. Soweit diese Regelung von 5.1 der AVB NW (Anlage A) abweicht, hat sie Vorrang.

Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Vervielfältigungen von Zeichnungen normengerecht zu bearbeiten sowie (mit Ausnahme der kopier-/pausfähigen Ausführungen) DIN-gerecht zu falten und in Ordnern zusammenzustellen.

3.7.6

§ 4

Fachlich Beteiligte

4.1 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten *) erbracht:

4.1.1 Objektplanung für Gebäude von

4.1.2 Objektplanung für Ingenieurbauwerke/Verkehrsanlagen von

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

- 4.1.3 Tragwerksplanung von
- 4.1.4 Prüfen der Tragwerksplanung von
- 4.1.5 Objektplanung für Freianlagen von
- 4.1.6
- 4.1.7
- 4.1.8
- 4.1.9
- 4.1.10

§ 5

Termine und Fristen

Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

Hinweis 7.1

.....

.....

.....

§ 6

Vergütung

6.1 Der Honorarermittlung werden zugrundegelegt:

6.1.1 Für die Leistungen 3.2 und 3.3:

Hinweis 10.1

Die nach § 69 HOAI anrechenbaren Kosten der genehmigten Kostenberechnung zur Haushaltsunterlage – Bau –, ohne Nachträge, ohne Umsatzsteuer und mit der Maßgabe, daß etwaige, in § 69 Abs. 6 HOAI genannte Kosten nur zu dem gemäß 6.1.3 festgelegten bzw. festzulegenden Anteil anrechenbar sind.

6.1.2 Für die Leistungen 3.4 bis 3.6:

Die nach § 69 HOAI anrechenbaren Kosten, die durch Abrechnung ermittelt sind (Kostenfeststellung), ohne Umsatzsteuer und mit der Maßgabe, daß etwaige, in § 69 Abs. 6 HOAI genannte Kosten nur zu dem gemäß 6.1.3 festgelegten oder festzulegenden Anteil anrechenbar sind.

6.1.3 Die in § 69 Abs. 6 HOAI genannten Kosten

- für Hinweis 10.2
..... *)
zu v. H.
- für
..... *)
zu v. H.
- für
..... *)
zu v. H.
- für
..... *)
zu v. H.

als anrechenbare Kosten.

Bei hier nicht erfaßten oder erst im Laufe der Vertragsabwicklung auftretenden Fällen gemäß § 69 Abs. 6 HOAI wird zwischen den Vertragsparteien besonders vereinbart, welcher angemessene Anteil der Kosten als anrechenbar zugrundegelegt wird; hierbei ist entsprechend den oben getroffenen Festlegungen zu verfahren.

Bei der Ermittlung der Kosten ist gegebenenfalls nach 6.2.1 zu verfahren.

*) Hier ist z. B. einzutragen: „Lüftungskanäle in Beton“ o. ä.

6.1.4 Folgende Honorarzonen im Sinne von § 71 HOAI:

Bezeichnung der einzelnen Anlagen	Honorarzone für die Anlagen im Rahmen von		
	1.1.1 bis 1.1.7 (jeweils mit 1.1.8)	1.1.9	1.2
Gas-, Wasser- und Abwassertechnik			
Wärmeversorgungs-, Brauchwassererwärmungs- und Raumluftechnik			
Elektrotechnik			
Aufzug-, Förder- und Lagertechnik			
Küchen-, Wäscherei- und chemische Reinigungstechnik			
Medizin- und Labortechnik			
Sonstige Technik			

6.1.5 Folgende Erhöhung der Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen (§ 76 i.V.m. § 3 HOAI):

Hinweis 10.4

Leistungen zu den Anlagen nach	v. H.-Erhöhung der Honorare
1.1.1 einschließlich der zugehörigen Anlagenteile nach 1.1.8 und der entsprechenden Anlagen nach 1.1.9	
1.1.2 einschließlich der zugehörigen Anlagenteile nach 1.1.8 und der entsprechenden Anlagen nach 1.1.9	
1.1.3 einschließlich der zugehörigen Anlagenteile nach 1.1.8 und der entsprechenden Anlagen nach 1.1.9	
1.1.4 einschließlich der zugehörigen Anlagenteile nach 1.1.8 und der entsprechenden Anlagen nach 1.1.9	
1.1.5 einschließlich der zugehörigen Anlagenteile nach 1.1.8 und der entsprechenden Anlagen nach 1.1.9	
1.1.6 einschließlich der zugehörigen Anlagenteile nach 1.1.8 und der entsprechenden Anlagen nach 1.1.9	
1.1.7 einschließlich der zugehörigen Anlagenteile nach 1.1.8 und der entsprechenden Anlagen nach 1.1.9	
1.2.1	
1.2.2	
1.2.3	

6.1.6 Folgende Honorarermittlungseinheiten:

- 6.1.6.1** Für jede Anlagengruppe nach 1.1.1 bis 1.1.7 einschließlich der ihr zugehörigen Anlagenteile nach 1.1.8 und der entsprechenden Anlagen nach 1.1.9 wird jeweils ein gemeinsames Honorar ermittelt. § 69 Abs. 2 HOAI ist dabei anzuwenden.

Auf 6.1.6.3 Abs. 2 wird jedoch hingewiesen.

- 6.1.6.2** Ergibt sich während der Bearbeitung, daß die anrechenbaren Kosten der nach 1.1.9 mitzubearbeitenden, jeweils einer Anlagengruppe entsprechenden Anlagen 50 000,- DM wesentlich überschreiten, wird – auf Verlangen des Auftragnehmers – ein getrenntes Honorar (§ 70 HOAI) auf der Grundlage des Mindestsatzes ermittelt, wobei § 69 Abs. 2 HOAI anzuwenden ist; eine in 6.1.5 vereinbarte Honorarerhöhung und die in 6.1.7 vereinbarten v. H.-Bewertungen der Leistungen bleiben auch in diesem Fall bestehen.

Hinweis 1 b)

Ergibt sich während der Bearbeitung, daß die anrechenbaren Kosten der nach 1.1.9 mitzubearbeitenden, jeweils einer Anlagengruppe entsprechenden Anlagen 50 000,- DM nicht wesentlich überschreiten, bleibt es bei der Regelung von 6.1.6.1.

- 6.1.6.3** Für die Anlagen nach 1.2 wird je Anlagengruppe (1.2.1, 1.2.2, 1.2.3) ein gemeinsames Honorar ermittelt. § 69 Abs. 2 ist dabei anzuwenden.

Ergibt sich während der Bearbeitung, daß die anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe 1.2.1, 1.2.2 oder 1.2.3 den Betrag von 50 000,- DM unterschreiten, gilt: Für jede Anlagengruppe, deren anrechenbare Kosten 50 000,- DM unterschreiten, wird das Honorar wie folgt ermittelt: Die anrechenbaren Kosten dieser Anlagengruppe werden zu den anrechenbaren Kosten der entsprechenden Honorarermittlungseinheit nach 6.1.6.1 hinzugerechnet. Das danach sich ergebende Honorar gemäß § 74 HOAI wird nach dem Verhältnis der anrechenbaren Kosten der Honorarermittlungseinheit nach 6.1.6.1 zu den anrechenbaren Kosten der hinzugerechneten Anlagengruppe aufgeteilt. Die auf die Honorarermittlungseinheit einerseits und die hinzugerechnete Anlagengruppe andererseits entfallenden Anteile sind alsdann diejenigen Honorarbeträge, auf welche die jeweiligen Bewertungsprozentsätze nach 6.1.7 anzuwenden sind. In diesem Fall ist das Muster Honorarermittlung (Anlage B) anzupassen.

Hinweis 1 e)

Hinweise 2 6.1.7
und 10.5

Folgende Bewertung der Leistungen in v.H. des Honorars:

Leistungen	v. H.-Bewertung für die Leistungen zu den Anlagen nach									
	1.1.1*)	1.1.2*)	1.1.3*)	1.1.4*)	1.1.5*)	1.1.6*)	1.1.7*)	1.2.1	1.2.2	1.2.3
Vorplanung - 3.2.1 -										
Entwurfspla- nung - 3.2.2 -										
Detaillierter Wirtschaftlich- keitsnachweis - 3.2.3.1 -**))										
Betriebsko- stenberech- nungen - 3.2.3.2 -**))										
Summe 3.2:										
Genehmi- gungsplanung - 3.3 -										
Ausführungs- planung - 3.4.1 -										
Prüfen und Anerkennen von Schal- plänen - 3.4.2.1 -**))										
Prüfen und Anerkennen von Montage- und Werkstatt- zeichnungen - 3.4.2.2 -**))										
Vorbereitung der Vergabe - 3.4.3										
Beitrag zur ausführlichen Kostenberech- nung - 3.4.4 -**))										
Mitwirken bei der Vergabe - 3.5 -										
Objektüberwa- chung (Bau- überwachung) - 3.6 -***))										
Summe 3.4.1 bis 3.6										

*) einschließlich der jeweils zugehörigen Anlagenteile nach 1.1.8 und der entsprechenden Anlagen nach 1.1.9

**) Besondere Leistung

***) Für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen (§ 3 HOAI) ist eine etwaige Honorarerhöhung (§ 69 Abs. 7 i.V.m. § 27 HOAI) an dieser Stelle zu vereinbaren.

Hinweis 10.4

- 6.2 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgeblichen Beträge (genehmigte Kostenberechnung bzw. Kostenfeststellung) nicht feststehen, treten – auch für die Bemessung der Abschlagszahlungen – an deren Stelle
- für Leistungen nach 3.2 und 3.3: die von der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz geprüfte Kostenberechnung oder, solange diese nicht vorliegt, die vom Auftraggeber geschätzten Kosten, die bei Vertragsabschluß den Eintragungen in Anlage B zugrundegelegt worden sind;
 - für Leistungen nach 3.4 bis 3.6: die Auftragssumme oder, solange diese nicht vorliegt, die genehmigte Kostenberechnung.
- Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.
- Bis zur endgültigen Feststellung werden die der Honorarermittlung zugrunde zu legenden anrechenbaren Kosten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmt. Hierbei ist das Muster zur Honorarermittlung (Anlage B) zu verwenden.
- 6.2.1 Lassen sich die in § 69 Abs. 6 HOAI genannten Kosten (die nur zu dem gemäß 6.1.3 festgelegten bzw. festzulegenden Anteil anrechenbar sind) den nach 6.1.1, 6.1.2 und 6.2 maßgeblichen Kostenermittlungen nicht entnehmen, so können sie überschläglich angesetzt werden.
- 6.3 Werden während der Durchführung des Vertrages Leistungen des Auftragnehmers vereinbart, die nach Zeitaufwand vergütet werden (§ 6 HOAI), gelten folgende Stundensätze:
- 6.3.1 Auftragnehmer DM/Stunde zuzüglich Umsatzsteuer;
- 6.3.2 Mitarbeiter für technisch-wirtschaftliche Aufgaben (ausgenommen 6.3.3) DM/Stunde zuzüglich Umsatzsteuer;
- 6.3.3 Technische Zeichner, sonstige Hilfskräfte für technisch-wirtschaftliche Aufgaben DM/Stunde zuzüglich Umsatzsteuer.
- 6.4 Die Nebenkosten im Sinne des § 7 HOAI werden dem Auftragnehmer pauschal in Höhe von v. H. des ihm zustehenden Nett honorars (d. h. ohne Umsatzsteuer) erstattet. Die Nebenkostenpauschale ist ihrerseits ein Nettobetrag. Hinweis 12
- Die Nebenkostenpauschale enthält auch die Post- und Fernmeldegebühren, die Kosten für Vervielfältigungen und sonstige Leistungen nach 3.7.5, die Fahrtkosten für Reisen des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter sowie die Trennungsschädigungen und die Kosten der Familienheimfahrten.
- Zusammen mit den Abschlagszahlungen nach § 7.1 AVB Bau NW (Anlage A) erhält der Auftragnehmer Abschlagszahlungen auf die Nebenkosten in Höhe von v. H. der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen.
- 6.5 Die Umsatzsteuer für das Honorar und für die Nebenkostenpauschale des Auftragnehmers ist gesondert auszuweisen.
- 6.6 Bei Widersprüchen zwischen den vorstehenden Festlegungen und den Eintragungen in Anlage B haben die vorstehenden Festlegungen Vorrang.

§ 7

Erstattungen

- 7.1 Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch die zuständigen Vorprüfungsstellen und den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Der Auftragnehmer muß bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Erstattung von Überzahlungen damit rechnen, daß er auf Erstattung der überzahlten Beträge in Anspruch genommen wird.
- 7.2 Berechnet der Auftragnehmer seine Vergütung aufgrund von anrechenbaren Kosten, die ihm der Auftraggeber angegeben hat, ist der Auftragnehmer zur Überprüfung der anrechenbaren Kosten berechtigt; der Auftragnehmer kann an einem vom Auftraggeber zu bestimmenden Ort Einblick in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen nehmen. Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, daß er auf die Richtigkeit der ihm angegebenen anrechenbaren Kosten vertraut hat, wenn von ihm Überzahlungen zurückgefordert werden.

§ 8

Haftpflichtversicherung des AuftragnehmersHinweis 14

- 8.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 10 AVB Bau NW (Anlage A) müssen mindestens betragen:
- a) für Personenschäden DM
 - b) für sonstige Schäden DM

§ 9

Ergänzende Vereinbarungen

9.1

9.2

Auftraggeber

Auftragnehmer

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschriften)

Muster Honorarermittlung - Blatt 1, Seite -

Gebäude/Ingenieurbauwerk	Honorarermittlungseinheit *)
	 **)

Erläuterungen

Blatt 1 ist für die Zusammenstellung der anrechenbaren Kosten und der HOAI-Monorare für Honorarermittlungseinheiten mit Anlagen aus verschiedenen Honorarzone zu verwenden (§ 69 Abs. 2 HOAI). Je Honorarermittlungseinheit ist eine gesonderte Seite auszufüllen.

- Die anrechenbaren Kosten sind nach 6.1 zu ermitteln
- H = Honorar (100 %) für die gesamte o.g. Honorarermittlungseinheit auf der Grundlage des Mindestsatzes und ohne Zuschlag nach 6.1.5

H_I = Einzelhonorar (Mindestsatz, ohne Zuschlag nach 6.1.5), das sich ergeben würde, wenn die gesamten anrechenbaren Kosten der o.g. Honorarermittlungseinheit nur der Honorarzone I zugerechnet würden

H_{II} = wie vor für Honorarzone II

H_{III} = wie vor für Honorarzone III

S_1 = Summe der anrechenbaren Kosten der zu Honorarzone I gehörenden Anlagen der o.g. Honorarermittlungseinheit

S_2 = wie vor für Honorarzone II

S_3 = wie vor für Honorarzone III

S = gesamte anrechenbare Kosten der o.g. Honorarermittlungseinheit ($S_1 + S_2 + S_3$)
- Die Beträge sind zur weiteren Berechnung des Honorars in Muster Honorarermittlung - Blatt 3 -, Zeile 1 zu übertragen, wenn keine Abweichung vom Mindestsatz und kein Zuschlag nach 6.1.5 vereinbart wurde.
- Wie vor, wenn eine Abweichung vom Mindestsatz vereinbart wurde.
- Wie vor, wenn ein Zuschlag nach 6.1.5 vereinbart wurde.

Hon.- zone	Bezeichnung der einzelnen Anlagen	anrechenbare Kosten ¹⁾		Auftragssumme DM	Kostenfeststellung DM
		Kostenschätzung DM	Kostenberechnung DM		
I					
	zusammen (= S_1)				
II					
	zusammen (= S_2)				
III					
	zusammen (= S_3)				
	insgesamt (= $S_1 + S_2 + S_3 = S$)				

Das Honorar für die o.g. Honorarermittlungseinheit nach HOAI (H) wird nach folgender Formel berechnet.

$$H = \frac{H_I \times S_1 + H_{II} \times S_2 + H_{III} \times S_3}{S} \quad 2)$$

Das ergibt auf der Grundlage der

	unter Berücksichtigung der vereinbarten Abweichung vom Mindestsatz	zuzüglich des Zuschlages nach 6.1.5
Kostenschätzung H = DM ³⁾	= DM ⁴⁾	 DM ⁵⁾
Kostenberechnung H = DM ³⁾	= DM ⁴⁾	 DM ⁵⁾
Auftragssumme H = DM ³⁾	= DM ⁴⁾	 DM ⁵⁾
Kostenfeststellung H = DM ³⁾	= DM ⁴⁾	 DM ⁵⁾

*) z.B. 1.1.1 einschließlich der zugehörigen Anlagenteile nach 1.1.8 und der entsprechenden Anlagen nach 1.1.9 (vgl. 6.1.6)

**) genaue Bezeichnung der Honorarermittlungseinheit

Anlage B
zum Vertragsmuster
- Technische Ausrüstung -
- Blatt 2 -

Muster Honorarermittlung - Blatt 2, Seite -

Gebäude/Ingenieurbauwerk	Honorarermittlungseinheit *) **)
-----------------------------------	---

Erläuterungen

Blatt 2 ist für die Zusammenstellung der anrechenbaren Kosten und der HOAI-Honorare für Honorarermittlungseinheiten mit Anlagen, die derselben Honorarzone angehören, zu verwenden. Je Honorarermittlungseinheit ist eine gesonderte Seite auszufüllen.

- 1) Die anrechenbaren Kosten sind nach 6.1 zu ermitteln
- 2) H = Honorar (100 %) für die gesamte o.g. Honorarermittlungseinheit auf der Grundlage des Mindestsatzes und ohne Zuschlag nach 6.1.5
- 3) Die Beträge sind zur weiteren Berechnung des Honorars in Muster Honorarermittlung - Blatt 3 -, Zeile 1 zu übertragen, wenn keine Abweichung vom Mindestsatz und kein Zuschlag nach 6.1.5 vereinbart wurde.
- 4) Wie vor, wenn eine Abweichung vom Mindestsatz vereinbart wurde.
- 5) Wie vor, wenn ein Zuschlag nach 6.1.5 vereinbart wurde.

Hon.- zone	Bezeichnung der einzelnen Anlagen	anrechenbare Kosten ¹⁾		Auftragssumme DM	Kostenfeststellung DM
		Kostenschätzung DM	Kostenberechnung DM		
	insgesamt				

Das ergibt ein Honorar nach HOAI (H) ²⁾ für die o.g. Honorarermittlungseinheit auf der Grundlage der

		unter Berücksichtigung der vereinbarten Abweichung vom Mindestsatz	zuzüglich des Zuschlages nach 6.1.5
Kostenschätzung H =	DM ³⁾	= DM ⁴⁾	 DM ⁵⁾
Kostenberechnung H =	DM ³⁾	= DM ⁴⁾	 DM ⁵⁾
Auftragssumme H =	DM ³⁾	= DM ⁴⁾	 DM ⁵⁾
Kostenfeststellung H =	DM ³⁾	= DM ⁴⁾	 DM ⁵⁾

*) z.B. 1.1.1 einschließlich der zugehörigen Anlagenteile nach 1.1.8 und der entsprechenden Anlagen nach 1.1.9 (vgl. 6.1.6)

**) genaue Bezeichnung der Honorarermittlungseinheit

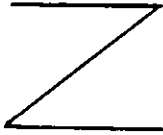
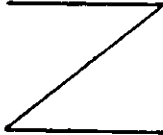
Anlage 8
zum Vertragsmuster
- Technische Ausrüstung -
- Blatt 3 -

Muster Honorarermittlung - Blatt 3, Seite -

Gebäude/Ingenieurbauwerk	Honorarermittlungseinheit *) **)
-----------------------------------	---

Erläuterungen

Blatt 3 ist für die Berechnung des Honorars für die o.g. Honorarermittlungseinheit unter Berücksichtigung der nach 6.1.7 vereinbarten v.H.-Bewertung der Leistungen. Je Honorarermittlungseinheit ist eine gesonderte Seite auszufüllen. Die Honorare für die Leistungen 3.2 und 3.3 sowie die Honorarsumme für die Leistungen 3.4.1 bis 3.6 sind zu weiteren Berechnung in Blatt 4 zu übertragen.

Zeile			Honorar (100 %) (Übertrag aus Blatt 1 bzw. Blatt 2) auf der Grundlage der			
			Kostenschätzung DM	Kostenberechnung DM	Auftragssumme DM	Kostenfeststellung DM
1						
-	Leistungen gemäß	v.H. gemäß 6.1.7	DM	Dem v.H.-Satz entsprechender Anteil des Honorars nach Zeile 1 DM	DM	DM
2	3.2					
3	3.3					
4	3.4.1					
5	3.4.2.1					
6	3.4.2.2					
7	3.4.3					
8	3.4.4					
9	3.5					
10	3.6					
Honorarsumme für die Leistungen gemäß 3.4.1 bis 3.6 (Zeilen 4 bis 10)						

*) z.B. 1.1.1 einschließlich der zugehörigen Anlagenteile nach 1.1.8 und der entsprechenden Anlagen nach 1.1.9 (vgl. 6.1.6)

**) genaue Bezeichnung der Honorarermittlungseinheit

Anlage B
zum Vertragsmuster
- Technische Ausrüstung -
- Blatt 4 -

Muster Honorarerermittlung - Blatt 4 -

Gebäude/Ingenieurbauwerk				
Zusammenstellung des Honorars für alle Honorarermittlungseinheiten *) des Vertrages zuzüglich Nebenkosten und Umsatzsteuer (= Vergütung). Stand: Kostenachätzung/Kostenberechnung ***) für die Leistungen 3.2 und 3.3; Kostenachätzung/Kostenberechnung/Auftragssumme/Kostenfeststellung ***) für die Leistungen 3.4.1 bis 3.6.				
Honorarermittlungseinheit *)	3.2 DM	Honorar (Werte aus Blatt 3) für die Leistungen 3.3 3.4.1 bis 3.6 DM DM		Gesamtsumme DM
..... **)				
..... **)				
..... **)				
..... **)				
..... **)				
..... **)				
..... **)				
..... **)				
Gesamtsumme der Honorare				
+ ... v.H. Nebenkosten				
Summe Honorare + Nebenkosten				
+ ... v.H. Umsatzsteuer				
Gesamtsumme der Vergütung				

*) z.B. 1.1.1 einschließlich der zugehörigen Anlagenteile nach 1.1.8 und der entsprechenden Anlagen nach 1.1.9 (vgl. 6.1.6)

**) genaue Bezeichnung der Honorarermittlungseinheit

***) Nichtzutreffendes ist zu streichen

II.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 15. 4. 1986

(Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		3. StPO § 264; StGB §§ 52, 146. – Zu der den Gegenstand der – zugelassenen – Anklage bildenden Tat im verfahrensrechtlichen Sinne kann auch ein Vorgang gehören, auf den sich der Verfolgungswille der Staatsanwaltschaft ursprünglich nicht gerichtet hat. – Zum Begriff des „Sichverschaffens“ und dem des „Inverkehrbringens“ von Falschgeld. – Die Vorbereitungshandlungen im Sinne des § 146 I Nr. 1 und 2 StGB gehen in dem anschließenden Inverkehrbringen des Falschgeldes auf. – Erfüllt das Inverkehrbringen von Falschgeld zugleich den Tatbestand des Betruges, so stehen beide Gesetzesverletzungen im Verhältnis der Tateinheit zueinander. OLG Düsseldorf vom 5. Dezember 1985 – 5 Ss 227/85 – 270/85 I	93
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften	85		
Geschäftliche Behandlung von Erklärungen nach den §§ 2 und 3 des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen	85		
Bekanntmachungen	86	Kostenrecht	
Personalnachrichten	86	1. BRAGO §§ 12, 118 I Nr. 3; FGG § 50 b. – Die in Erfüllung der verfahrensrechtlichen Pflicht nach § 50 b FGG durchgeführte Anhörung in Sorgerechtsverfahren löst keine Beweisgebühr nach § 118 I Nr. 3 BRAGO aus. – Bei der Festsetzung der Höhe der anwaltlichen Gebühren nach §§ 12, 118 BRAGO für ein Sorgerechtsverfahren sind auch die Einkommensverhältnisse der Parteien von Bedeutung. OLG Düsseldorf vom 23. September 1985 – 10 WF 184/85	95
Ausschreibungen	88	2. ZPO § 85 II, § 114 ff. – § 85 II ZPO gilt nicht im Prozeßkostenhilfverfahren. – Die bedürftige Partei hat ggf. auch realisierbare Schadensersatzansprüche gegen ihren Prozeßbevollmächtigten zur Finanzierung der Prozeßkosten einzusetzen. OLG Düsseldorf vom 19. September 1985 – 9 WF 121/85	95
Gesetzgebungsübersicht	89		
Rechtsprechung			
Strafrecht			
1. StPO § 147; RiStBV Nr. 185; EGGVG § 23. – Im Hinblick auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht bedarf an sich die Gewährung von Akteneinsicht an Dritte einer gesetzlichen Grundlage. Mangels einer solchen Regelung ist zur Zeit nach der gegenwärtigen Verwaltungsübung zu verfahren, wobei jedoch die Einzelfallentscheidung im Lichte der Wertentscheidung der Verfassung zu treffen ist. OLG Hamm vom 11. November 1985 – 1 VAs 106/85	90		
2. StGB § 304. – Rettungsfahrzeuge von Großbetrieben können zum öffentlichen Nutzen dienen. OLG Düsseldorf vom 10. Dezember 1985 – 2 Ss 382/85 – 233/85 II	92		

– MBl. NW. 1986 S. 514.

Einzelpreis dieser Nummer 8,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569